

# **Satzung der Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V.**

(Satzung vom 12.07.1963, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.11.2013, am 09.05.2014 durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft getreten)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V., Europäischer Verein zur Förderung der mechatronischen, optischen und medizinischen Technologien“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Berlin.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Forschung im Bereich der feinmechanischen, optischen und medizintechnischen Industrie. Der Verein initiiert und entwickelt Forschungsvorhaben, vernetzt Forschungsstellen mit Industrieunternehmen in transdisziplinären, anwendungsorientierten Projekten und vergibt Forschungsaufträge. Der Verein bewirkt die finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, insbesondere im Bereich der vorwettbewerblichen industriellen Gemeinschaftsforschung und unter besonderer Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen, sei es durch seine Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V., sei es durch Einschaltung anderer Institutionen, sei es durch Vermittlung von Spenden. Der Verein unterstützt auch Lehre und Nachwuchsförderung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und vor allem nicht die Erzielung von Gewinnen. Sollte ein Gewinn absichtslos und nebenbei entstehen, so darf er nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nur evtl. geleistete Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist evtl. entstandenes Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn, und an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V., Barkhovenallee 1, 45239 Essen, mit der Auflage zu übertragen, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Forschungsvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit ihrer Organe ist ehrenamtlich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können juristische Personen und Handelsgesellschaften erwerben, die auf der Basis einer in diesem Rahmen betriebenen eigenen Fertigung tätig sind, oder aber zu einer derartigen Fertigung eine konzernmäßige Bindung haben.
- (2) Forschungsstellen können auf besonderen Antrag eine Sondermitgliedschaft erwerben.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche der Grundfinanzierung des Vereins dienen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach der Unternehmensgröße gestaffelt. Die Staffelungsgrenzen, die Beitragshöhen und die Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung schriftlich niedergelegt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur auf der Grundlage der Selbsteinschätzung der Mitglieder erhoben werden. Für Sondermitgliedschaften kann der Vorstand abweichende Beitragsätze festlegen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen in schriftlicher Form an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu erklären und ist nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitgliedes oder mit der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen. Sie kann ferner durch Beschluss des Vorstandes wegen Missachtung der Vereinsbeschlüsse beendet werden. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates
  - b) Entlastung der Vereinsorgane
  - c) Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 3 Absatz 4
  - d) Satzungsänderung und
  - e) Auflösung des Vereins
- (2) Sie beschließt zu a) bis c) mit relativer Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu d) und e) mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein anderes Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu Beschlüssen gem. a) bis c) stets beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung zu den Beschlüssen gem. d) bis e) nicht beschlussfähig, so kann zu einer Beschlussfassung über die gleiche Tagesordnung erneut eine Versammlung einberufen werden, die jedoch nicht vor Ablauf von 3 Wochen stattfinden darf. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen zu a) und d) können auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.
- (5) Mindestens alle 3 Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten und dazu schriftlich oder in elektronischer Form ohne qualifizierte elektronische Signatur 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen; sie sind durch den

Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass sie ihre Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung auszuüben haben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes bleibt das Gremium bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Der Vorsitzende ist jedoch allein vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte Vertreter im Sinne des § 30 BGB nach der Maßgabe des § 9 bestimmen. Darüber hinaus regelt er laufende Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

## **§ 8 Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 6-8 Personen. Er berät den Vorstand bei der Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben und gibt Empfehlungen bei der Auswahl der förderungswürdigen Forschungsvorhaben ab. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können natürliche Personen sein, die über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen und sich durch gute Branchenkenntnisse auszeichnen. Sie müssen nicht in einem der Mitgliedsunternehmen beschäftigt sein.
- (2) Die Amtsdauer des wissenschaftlichen Beirates beträgt drei Jahre.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat erteilt seine Empfehlungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

## **§ 9 Die Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Forschungsvereinigung wird eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls eines oder mehrerer stellvertretender Geschäftsführer eingerichtet.
- (2) Die Berufung zum Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ist kein Geschäftsführer berufen, so wird das Amt des Geschäftsführers vom jeweiligen Geschäftsführer des Deutschen Industrieverbandes für optische, medizinische und mechatronische Technologien e. V. (SPECTARIS) wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder zu verpflichten.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und führt die laufende Verwaltungsgeschäfte.
- (5) Die Verwaltung des Vereins wird aufgrund gesonderter Vereinbarung durch den Deutschen Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e. V. (SPECTARIS) an dessen Geschäftssitz wahrgenommen.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.